

RS Vwgh 2018/10/16 Ra 2018/08/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z4

Rechtssatz

Soweit gerügt wird, dass sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Einwand der Unzuständigkeit infolge Verstoßes gegen die Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auseinandergesetzt habe, liegt darin ein gegen die Rechtsfindung des Verwaltungsgerichtshofes erhobener Vorwurf, der einer Verletzung des Parteienghörs nicht gleichgehalten werden kann (vgl. VwGH 27.11.2017, Ro 2015/15/0027, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018080203.L02

Im RIS seit

05.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at